



Deny-Jean Silny

Der Gläubiger- und
Minderheitenschutz
bei verdeckten
Beherrschungsverträgen

Eine Betrachtung zum GmbH-
und Aktienrecht



Einleitung

Das deutsche Konzernrecht unterscheidet zwischen faktischen Konzernen, Vertragskonzernen und Eingliederungskonzernen. Während faktische Konzerne regelmäßig bereits durch eine Mehrheitsbeteiligung entstehen, werden Vertragskonzerne erst durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrags begründet. Der Beherrschungsvertrag räumt dem herrschenden Vertragsteil¹ umfassende Einflussrechte auf die Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft ein und stellt somit sowohl im GmbH- als auch im Aktienrecht ein schlagkräftiges Mittel zur Steuerung selbstständiger Tochtergesellschaften dar. Eine weitergehende Wirkung hat im Aktienrecht allein die Eingliederung, bei der die eingegliederte Gesellschaft praktisch zur Betriebsabteilung des herrschenden Unternehmens wird.²

Der Beherrschungsvertrag beinhaltet nicht nur Vorteile für den anderen Vertragsteil, sondern begründet gleichzeitig auch verschiedene Verpflichtungen. Dazu gehören neben den zahlreichen Beschluss- und Formerfordernissen vor allem materielle Pflichten zum Schutz der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter. So muss der andere Vertragsteil im Vertragskonzern die Verluste der abhängigen Gesellschaft ausgleichen (§ 302 AktG), den Gläubigern auf Verlangen nach Vertragsbeendigung Sicherheiten leisten (§ 303 AktG) und deren Minderheitsgesellschaftern angemessene Ausgleichs- und Abfindungszahlungen gewähren (§§ 304, 305 AktG).

Der andere Vertragsteil nimmt die beherrschungsvertraglichen Wirksamkeitsvoraussetzungen und Schutzpflichten oft als Hemmnis und Beschwer wahr. Daher ist zu befürchten, dass er versucht, die vertragskonzernrechtlichen Pflichten zu umgehen, indem er Vertragsgestaltungen wählt, die zwar nach außen nicht den Eindruck eines Beherrschungsvertrags erwecken, ihm funktional gesehen aber vergleichbare Einflussrechte einräumen. Schließlich ist auch denkbar, dass die Vertragsparteien die formellen Anforderungen eines Beherrschungsvertrags deshalb nicht einhalten, weil sie sich des beherrschungsvertraglichen Charakters der Abrede im Einzelfall nicht bewusst sind. Verträge die zwar die materiellen, nicht aber die formellen Voraussetzungen eines Beherrschungsvertrags erfüllen, sind als verdeckte Beherrschungsverträge zu qualifizieren. Intensiv diskutiert wurde über solche vertraglichen Son-

1 Im Folgenden wird der „herrschende Vertragsteil“ entweder als „herrschendes Unternehmen“ oder als „anderer Vertragsteil“ bezeichnet. Das Gesetz verwendet die Begriffe nicht einheitlich. Während in den § 293 ff. AktG bis §§ 305 AktG vom „anderen Vertragsteil“ die Rede ist, verwendet der Gesetzgeber in §§ 308, 309 AktG den Begriff des „herrschenden Unternehmens“.

2 Emmerich/Habersack, § 291, Rn. 3; § 319, Rn. 3.

derformen bereits im Zusammenhang mit außergewöhnlich ausgestalteten Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG.³ Aber auch hinsichtlich Zusammenschlussvereinbarungen („*Business Combination Agreement*“)⁴ oder in Bezug auf Austauschverträge wie beispielsweise Kreditverträge⁵, Franchiseverträge oder Just-in-Time Zulieferverträge haben ähnliche Diskussionen stattgefunden.⁶

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Frage, wann ein verdeckter Beherrschungsvertrag vorliegt und wie die Gläubiger und Minderheitsgesellschafter einer abhängigen GmbH oder AG bei derartigen Umgehungs-konstellationen zu schützen sind. Nach einem kurzen Überblick über die Regeln und die Bedeutung des Beherrschungsvertrags im GmbH- und Aktienrecht (erster Teil) werden verschiedene Ausgestaltungsformen verdeckter Beherrschungsverträge dargestellt (zweiter Teil). Es wird zunächst untersucht, inwiefern so genannte Teilbeherrschungsverträge, bei denen sich die Weisungsbefugnis des anderen Vertragsteils lediglich auf einzelne Unternehmensfunktionen oder einzelne Betriebe bezieht, ihrem Inhalt nach als verdeckte Beherrschungsverträge zu qualifizieren sind. Sodann wird analysiert, ob auch die Gewährung umfassender Zustimmung- und Vetorechte oder Gesellschaftervereinbarungen unter Mitwirkung von Geschäftsführungsmitgliedern sich dazu eignen, dem anderen Vertragspartner beherrschungsvertragsähnliche Einflussmittel einzuräumen.

Der dritte Teil der Untersuchung beschäftigt sich mit dem Schutz der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter der abhängigen Gesellschaft bei verdeckten Beherrschungsverträgen. Dafür kommen verschiedene Schutzinstrumente in Betracht, die im Rahmen der Arbeit dargestellt und bewertet werden. Zunächst bietet es sich an, verdeckte Beherrschungsverträgen wie „normale“ Beherrschungsverträge zu behandeln und die Gläubiger und Minderheitsgesellschafter bei derartigen Umgehungs-konstellationen somit unmittelbar durch die vertragskonzernrechtlichen Schutzvorschriften der §§ 291 ff. AktG zu schützen. Nichtige verdeckte Beherrschungsverträge könnten eventuell nach den Grundsätzen zur *fehlerhaften Gesellschaft* vorübergehend anerkannt werden und die Regelungen der §§ 291 ff. AktG in diesen Fällen zumindest für die Vergangenheit anwendbar sein. Weitere zu untersuchenden Instrumente zum Schutz der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter bei verdeckten Beherrschungsverträgen stellen die Regeln und Grundzüge zum faktischen Konzern,

3 Gessler, DB 1965, S. 1693; Dierdorf, S. 117; Veil, Unternehmensverträge, S. 34 ff, S. 246 ff., S. 287 ff.; Huber, ZHR 1988, S. 135 ff.; KölnKommAktG/Koppensteiner, § 291, Rn. 24 ff.; Martens, S. 13 ff.

4 LG München, ZIP 2008, S. 555 ff.

5 Kästle, 2003, S. 199; Dierdorf, S. 127 ff.; Martens, S. 13 ff.; Veil, Unternehmensverträge, S. 284 ff.; KölnKommAktG/Koppensteiner, § 291, Rn. 41.

6 Veil, Unternehmensverträge, S. 297 ff.; Raupach, FS Bezenberger, S. 343; Oechsler, ZGR 1997, S. 473 ff.

das Haftungskonzept des *qualifiziert faktischen Konzerns* sowie das in der Literatur vorgeschlagene Modell der Konzernstrukturhaftung dar. Schließlich kommt bei verdeckten Beherrschungsverträgen auch die partielle Anwendung der §§ 302 ff. AktG analog einseitig zu Lasten des herrschenden Unternehmens in Betracht. Im vierten Teil der Arbeit werden die Thesen zusammengefasst, die sich aus der Untersuchung hinsichtlich der einzelnen Fragestellungen ergeben haben.